

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Dezember 1963	Nummer 161
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203236	26. 11. 1963	RdErl. d. Finanzministers Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten	2079
20522	23. 11. 1963	RdErl. d. Innenministers Schulgeld beim Polizei-Institut Hiltrup	2083
21504	21. 11. 1963	RdErl. d. Innenministers Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes; hier: Verwendung der Ausrüstung außerhalb des LSHD	2083
78141 7817	21. 11. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Durchführung von Maßnahmen der landwirtschaftlichen Siedlung und zur Verbesserung der Agrarstruktur in den deutschen Gebieten, die aus niederländischer Auftragsverwaltung zurückgekehrt sind	2083
911	29. 11. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Warnschilder bei Glatteisgefahr	2083

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
Personalveränderungen	2084
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.	
Nr. 48 v. 22. 11. 1963	2084
Nr. 49 v. 29. 11. 1963	2084

I.

203236

Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 11. 1963 —
B 6025 — 3060:IV:63

Abschnitt I Absatz 7 Satz 1 des Bezugserlasses erhält die folgende Fassung:

„Ist die Nachentrichtung von Beiträgen nach § 1403 RVO in der Fassung des ArVNG und § 125 AVG in der Fassung des AnVNG aufgeschoben, so ist dem Beschäftigten eine Bescheinigung über die Nachversicherungszeiten und das gewährte Entgelt nach dem anliegenden Muster zu erteilen.“

Anlage

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 1. 6. 1957 (SMBL. NW. 203236).

.....
Nachversicherungsschuldner

Bescheinigung

über den Aufschub der Nachversicherung (Nachentrichtung von Beiträgen in der Rentenversicherung der Arbeiter — Angestellten — § 1403 Abs. 4 RVO *) — § 125 Abs. 4 AVG *) **)

I. Familienname: Vorname:

geboren am: in:

wohnhaft in:

ist am: aus einer nach — § 1229 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 5 RVO —

§ 1231 Abs. 1 RVO — § 6 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 5, 6 AVG — § 8 Abs. 1 AVG — versicherungsfreien Beschäftigung

ausgeschieden. **) Er (Sie) ist seit dem bei
(neuer Arbeitgeber — Dienstherr —)

als
(neue Dienstbezeichnung, Art der neuen Beschäftigung)

beschäftigt.

Bisherige Dienstbezeichnung oder nähere Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeit:

1. vom bis als bei

2. vom bis als bei

3. vom bis als bei

4. vom bis als bei

5. vom bis als bei
(Arbeitgeber — Dienstherr:)

*) RVO = Reichsversicherungsordnung
AVG = Angestelltenversicherungsgesetz

**) Nichtzutreffendes streichen

II. Die **Bruttoentgelte** (einschließlich des Wertes etwaiger Sachbezüge und Nutzungen oder der Unterhaltszuschuß (vgl. § 1402 Abs. 2 RVO, § 124 Abs. 2 AVG) und die für die Nachversicherung maßgebenden Entgelte betrugen in den Nachversicherungszeiten aufgeteilt nach **Kalenderjahren**:

[illegible]

Beitragssatz im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der versicherungsfreien Beschäftigung: v. H.

*) Für die Nachversicherung maßgebender Entgelt = der tatsächl. Bruttoentgelt bis zur Höhe der jeweiligen Versch.Pflichtgrenze bzw. Beitragsbemessungsgrenze, in den in § 1402 Abs. 2 RVO und § 124 Abs. 2 AVG genannten Zeiten 150 DM — Satz 1 — bzw. mindestens 150 DM — Satz 2, 3 —.

Die Nachentrichtung der Beiträge wird nach § 1403 Abs. 1 RVO bzw. nach § 125 Abs. 1 AVG aufgeschoben, weil

1. *) der Beschäftigte in eine andere, in der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfreie Beschäftigung übergetreten ist;
2. *) die aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschiedene Person
 - a) nicht unmittelbar, aber spätestens **ein Jahr** nach dem Ausscheiden in eine andere, in der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfreie Beschäftigung übergetreten ist,
 - b) zu einer probeweisen Beschäftigung übergetreten ist, die **innerhalb von zwei Jahren** nach dem Ausscheiden in eine in der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfreie Beschäftigung übergegangen ist,

— die Beiträge werden erst dann nachentrichtet, wenn beim **Ausscheiden** aus der zweiten oder sich anschließenden, den Aufschub begründenden Beschäftigung dem Ausscheidenden oder seinen Hinterbliebenen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung nicht gewährt wird —;

3. *) der aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausscheidenden Person oder ihren Hinterbliebenen
 - a) ein Unterhaltsbeitrag auf Zeit gewährt wird,
 - b) lebenslängliche Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen zugesichert bleibt,
- die Beiträge werden erst dann entrichtet, wenn beim **Eintritt des Versicherungsfalles** dem Ausscheidenden oder seinen Hinterbliebenen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung nicht gewährt wird —;

4. *) die versicherungsfreie Beschäftigung vorübergehend unterbrochen worden ist.

Die Entscheidung über den Aufschub hat die gemäß — § 1229 Abs. 2 RVO — § 6 Abs. 2 AVG — zuständige bzw. ermächtigte Stelle getroffen.

..... Az.:
 (Bezeichnung der zuständigen bzw. ermächtigten Stelle) (Datum der Entscheidung)

....., den
 (Ort)

(Siegel)

.....
 (Unterschrift)

Ausfertigung für
 den ausgeschiedenen Beschäftigten
 den Träger der Rentenversicherung der Arbeiter
 die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

*) Nichtzutreffendes streichen

20522

Schulgeld beim Polizei-Institut HilstrupRdErl. d. Innenministers v. 23. 11. 1963 —
IV D 1 — 5018

Der Satz 1 d. RdErl. v. 10. 12. 1962 (SMBL. NW. 20522) wird wie folgt geändert:

Das Schulgeld beim Polizei-Institut Hilstrup beträgt ab 1. Januar 1964 täglich 4,— DM für alle Teilnehmer an Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen.

— MBL. NW. 1963 S. 2083.

21504

**Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes;
hier: Verwendung der Ausrüstung außerhalb
des LSHD**RdErl. d. Innenministers v. 21. 11. 1963 —
VIII A 4 — 1.63

Mit Rücksicht auf die Verlegung des Rechnungsjahres auf das Kalenderjahr sind die in Nr. 60 der AVV-Ausrüstung-LSHD genannten Termine vorverlegt worden. Hiernach sollen die Länder dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz jährlich zum 1. 3. eine Übersicht über die Verwendung von Ausrüstungsgegenständen des LSHD bei Katastrophen, Notständen und größeren Unglücksfällen im abgelaufenen Rechnungsjahr übersenden.

Die Berichte der Regierungspräsidenten für ihren Bezirk sind mir jährlich spätestens zum 15. 2. vorzulegen. Die Regierungspräsidenten bestimmen in eigener Zuständigkeit, zu welchem Zeitpunkt ihnen die Gemeinden berichten.

An die Regierungspräsidenten.
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBL. NW. 1963 S. 2083.

78141

7817

**Durchführung von Maßnahmen der
landwirtschaftlichen Siedlung und zur Verbesserung
der Agrarstruktur in den deutschen Gebieten, die
aus niederländischer Auftragsverwaltung zurück-
gekehrt sind**RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 21. 11. 1963 — V 220 — 11 181

Nachdem die Rückgliederung der genannten Gebiete durch den Deutsch-Niederländischen Ausgleichsvertrag v. 8. April 1960, das Bundesgesetz v. 10. Juni 1963 (BGBl. II S. 458) und das nordrhein-westfälische Landesgesetz v. 24. Juli 1963 (GV. NW. S. 252 SGV. NW. 101) erfolgt ist, hat der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen die Verordnung zur Durchführung des Artikels 4 des Zustimmungsgesetzes zum Deutsch-Niederländischen Ausgleichsvertrag v. 22. August 1963 (GV. NW. S. 281 SGV. NW. 321) erlassen.

Nach § 1 dieser Verordnung sind die Vorschriften des deutschen Rechts über den Erwerb und Verlust des Eigentums, über die Begründung, Übertragung, Belastung und Aufhebung eines anderen Rechts an einem Grundstück oder eines Rechts an einem solchen Recht sowie die Änderung des Inhalts oder des Ranges der Rechte mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der Eintragung im Grundbuch die Anordnung der künftigen Eintragung in das noch anzulegende Grundbuch tritt, bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Die Regelung im Einzelnen ist in den weiteren Bestimmungen der Verordnung getroffen.

Da somit die Absicherung von Bundes- und Landesmitteln zur Durchführung von Maßnahmen der landwirtschaftlichen Siedlung und zur Verbesserung der Agrarstruktur, wenn auch zunächst in vorläufiger Form, vorgenommen werden kann, habe ich keine Bedenken, daß betreffende Vorhaben nunmehr in den rückgegliederten Gebieten zur Durchführung kommen und mit Bundes- und Landesmitteln gefördert werden.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat sich zustimmend geäußert und die Deutsche Siedlungsbank, Bonn, die Deutsche Landesrentenbank, Bonn, und die Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt (Main), entsprechend in Kenntnis gesetzt.

— MBL. NW. 1963 S. 2083.

911

Warnschilder bei GlatteisgefahrRdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 29. 11. 1963 — IV B 3 14—30 (8)

Mit dem Einsetzen winterlicher Witterung muß der Verkehrsteilnehmer mit Behinderungen und Gefährdungen durch Eis- und Schneeglätte rechnen und sein Verhalten im Straßenverkehr hierauf einstellen.

Für den Träger der Straßenbaulast besteht keine Verpflichtung zur Winterwartung und zur Warnung vor Gefahrenstellen, die sich für den Verkehr aus dem winterlichen Fahrbahnzustand ergeben können (vgl. § 3 Abs. 3 FStrG, § 9 Abs. 2 LStrG). Es gibt jedoch einzelne Straßenabschnitte, auf denen sich schon vor dem Beginn einer allgemeinen Vereisung regelmäßig Glatteis bildet. Hierbei handelt es sich um Stellen, die auf Grund ihrer natürlichen Lage, der Bauart der Straßenbefestigung oder der Beschaffenheit des Untergrundes einer vorzeitigen Unterkühlung ausgesetzt sind und von den Verkehrsteilnehmern auch bei Anwendung der im Straßenverkehr gebotenen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind. Auf diese den örtlichen Straßenbaudienststellen durch ständige Beobachtung des Straßenzustandes bekannten „besonderen Gefahrenstellen“ ist durch Warnzeichen gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 StVO hinzuweisen.

Bei Aufstellung der Warnzeichen auf Bundesfernstraßen und Landstraßen bitte ich wie folgt zu verfahren:

1. Stellen des Straßennetzes, an denen bei sonst eisfreier Straße regelmäßig Glatteis auftritt, sind mit den Warnzeichen nach Bild 2 a (Schleudergefahr) der Anlage zur Straßenverkehrsordnung mit dem Zusatzschild „Glatteisgefahr“ (nicht durch sonstige Tafeln und Zeichen) zu kennzeichnen.
2. Diese Warnzeichen sind in einer Entfernung von 150 m bis 250 m vor der Gefahrenstelle aufzustellen.
3. Jede besondere Gefahrenstelle ist gesondert zu kennzeichnen. Eine zusammenfassende Warnung für mehrere Gefahrenstellen durch ein Zusatzschild „auf . . . m“ ist zu vermeiden, sofern die Gefahrenstellen einen größeren Abstand als die unter Nr. 2 angegebenen Entfernungen aufweisen.
4. Die Warnzeichen sind vor Eintritt winterlicher Wetterbedingungen anzubringen und nach Beendigung der Frostgefahr wieder zu entfernen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, bei Kreisstraßen und Gemeindestraßen, ferner bei sonstigen öffentlichen Straßen, die nach der Beschaffenheit ihrer Fahrbahn geeignet und dazu bestimmt sind, einen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen, ebenso zu verfahren.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

An die Landschaftsverbände
Rheinland und Westfalen-Lippe,
Regierungspräsidenten und Landkreise;

nachrichtlich:

An die Ämter und Gemeinden.

— MBL. NW. 1963 S. 2083.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Verwaltungsgerichtsrat Dr. H. Schillen zum VerwaltungsgERICHTS-DIREKTOR beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf; Verwaltungsgerichtsrat Dr. W. Brückner vom Verwaltungsgericht in Düsseldorf zum Verwaltungsgerichtsdirektor beim Verwaltungsgericht in Minden.

— MBl. NW. 1963 S. 2084.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 48 v. 22. 11. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2020	12. 11. 1963	Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Ulenburg und Mennighüffen, Landkreis Herford	325
232	11. 11. 1963	Verordnung zur Ergänzung der Vierten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	326
		Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
	4. 11. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 30 kV-Leitung von Velen nach Groß-Reken	326
	4. 11. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 30 kV-Leitung vom Umspannwerk Neheim zum Umspannwerk Balve	326
	4. 11. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von der Shell-Raffinerie in Godorf zur Fa. Degussa in Kalscheuren	326
	4. 11. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Umgehungsgasfernleitung im Landkreis Ahaus	326

— MBl. NW. 1963 S. 2084.

Nr. 49 v. 29. 11. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

20301	15. 11. 1963	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren	327
20322	19. 11. 1963	Verordnung zur Änderung der Weihnachtzuwendungsverordnung	327
232	15. 11. 1963	Verordnung zur Änderung der Heizölbehälter-Verordnung	328
7111		Berichtigung der Verordnung über die Lagerung von Ammoniumnitrat und von Ammoniumnitrat in Mischungen (Ammoniumnitratverordnung) vom 24. Februar 1960 (GV. NW. S. 25)	328
	18. 11. 1963	Nachtrag zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Minden vom 18. Juni 1898 — Amtsblatt der Regierung zu Minden Stück 26 — und den hierzu ergangenen Nachträgen für die Strecke Herford nach Wallenbrück der Herforder Kleinbahnen G. m. b. H. in Herford Westf.	328

— MBl. NW. 1963 S. 2084.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.